

Campingordnung

Wir heißen alle Campinggäste herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt. Wir sind bemüht, Ihnen die Zeit auf unseren Campingplatz so angenehm und unkompliziert wie möglich zu gestalten. Im Interesse aller anwesenden Gäste bitten wir Sie höflich, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft stören könnte. Bitte beachten Sie daher folgende Regelungen:

A: Allgemeine Vorschriften für Dauercamper, Urlauber und Mobilheimgäste

1. Zutritt

Mit Betreten des Campingplatzes erklärt sich jeder Gast oder Besucher mit der Campingordnung einverstanden. Die Campingplatzordnung gilt für alle Besucher und Gäste, ob auf Stellplätzen als Urlauber oder Saison-/Dauer-Camper oder in Mietunterkünften. Der Zutritt zum Campingplatz ist nur angemeldeten Personen gestattet.

Alle Besucher müssen in jedem Fall im Büro angemeldet werden. Tagesgäste dürfen nur mit besonderer Genehmigung den Platz mit ihrem Fahrzeug befahren. Generell sind solche Fahrzeuge außerhalb des Platzes abzustellen.

Bei unberechtigter Nutzung des Platzes (Parken, Übernachten, Duschen und Müllentsorgung ohne Genehmigung) wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 € pro angefangenen Tag und pro Person erhoben.

2. Zufahrt

Es ist nicht gestattet, mit dem Kraftfahrzeug zum Waschhaus zu fahren. Für alle Fahrzeuge (auch Fahrräder, Roller etc.) gilt auf dem gesamten Gelände Tempolimit 10 km/h. Das Hupen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Auf dem Gelände des Campingplatzes und den Zubringerwegen, sowie auf den Parkplätzen gelten die Regelungen der StVO.

Die Zufahrten und innere Fahrwege müssen jederzeit für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes befahrbar sein

3. Platzruhe

- Mittags von 13:00 bis 15:00 Uhr
- Abends ab 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr am nächsten Morgen.

Die Ruhezeiten sind von jedem Gast und Besucher einzuhalten. Während dieser Zeiten ist die Lautstärke zu reduzieren und das Fahren von Kraftfahrzeugen und Motorrädern sowie Mofas innerhalb der Anlage nicht gestattet.

4 Notfall

Am Tage:

112 anrufen

Nachbarn um Hilfe bitten

Rezeption über den Notfall informieren Telefon 0170 773 6629

(Wichtig, damit der Rettungswagen uneingeschränkten Zugang erhält und geleitet werden kann!)

Bei Nacht:

112 anrufen

Nachbarn um Hilfe bitten

Rettungswagen/Arzt an der Einfahrtschranke (ist bei Nacht geöffnet) am Büro in Empfang nehmen und zum Einsatzort leiten

Rezeption zum nächstmöglichen Zeitpunkt über den Notfall informieren (Telefon 0170 773 6629)

5 Kinder

Kinder unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines Gruppenleiters mit amtlichem Ausweis campen. Jugendgruppen sind nicht zugelassen.

6 Brandschutz

Zelte und Wohnwagen sowie bauliche Anlagen sind so aufzustellen oder zu errichten, dass zwischen ihnen im Bereich der Brandgassen ein Sicherheitsabstand von 5 m im Übrigen von 3 m verbleibt. Abstandsflächen sind freizuhalten. Boote dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Lagerflächen abgestellt werden.

In den Gebäuden, in Mobilheimen und in den Unterkünften ist das Rauchen (Tabakprodukte oder Raucherersatzprodukte) verboten. Sollte gegen das Verbot verstoßen werden wird eine Gebühr i. H. v. 125,- € für Lüftung, Reinigung und Mietausfall pro Tag pro Person verlangt. Dem Gast steht es im Falle einer Pauschalierung frei, nachzuweisen, dass die tatsächlich angefallenen Kosten geringer sind.

Der Umgang mit offenem Feuer jeglicher Art (Feuerschalen, Grill oder ähnliches), sowie das Anzünden von Lagerfeuer ist verboten.

Feuerlöscher stehen zur Brandbekämpfung an gekennzeichneten Stellen auf dem Campingplatz zur Verfügung. Die Feuerlöscher dürfen nur zum Löschen im Brandfall eingesetzt werden.

Beim Ausbruch eines Feuers ist über die Notrufnummer 112 sofort die Feuerwehr zu alarmieren und die Campingplatzrezeption zu verständigen

7 Stromversorgung

Die Entnahme von Strom aus den bereitgestellten Stromabnahmestellen ist nur nach Anmeldung bei der Platzverwaltung gestattet. Ab der Abnahmestelle ist der Gast für den Stromanschluss selbstverantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch falsche oder schadhafte Stromanlagen ab Stromverteileranlage entstehen. Es dürfen nur intakte CEE-Verlängerungskabel mit CEE- Stecker/Kopplung verwendet werden.

Der Stromverbrauch wird nach der derzeit gültigen Strompauschale berechnet. Für den Stromanschluss ist ein CEE-Stecker erforderlich. Für alle Schäden, die durch falsche oder schadhafte Stromanlagen ab Stromverteileranlage entstehen, haftet der Benutzer selbst gegenüber dem Besitzer und geschädigtem Dritten. Defekte Kabel sowie fehlerhafte Verlegung führen zur sofortigen Stromabschaltung durch die Platzverwaltung. CEE-Stecker werden manchmal auch als Eurostecker bezeichnet.

8 Gas

Der/die Mieter/in verpflichtet sich befüllte Gasflaschen unter Verschluss zu halten und ordnungsgemäß zu lagern. Gasflaschen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht schwerer als elf Kilo sein. Pro Stellplatz sind max. 3 Flaschen erlaubt.

Die Gasanlagen und Campingheizungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien des DVGW-G 607 entsprechen und sind vom Camper mindestens alle zwei Jahre warten zu lassen. Die Nachweise werden regelmäßig kontrolliert und müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

9 Abfälle

Jegliche Art der Müllentsorgung ist nur während der Öffnungszeiten der Müllstation gestattet.

Gemäß der Abfall- und Wirtschaftsgesellschaft des Kreises Schwerin Parchim besteht die Trennpflicht des Mülls. Aus diesem Grund sind unsere Mitarbeiter beauftragt, den Müll gegebenenfalls zu kontrollieren und notfalls auch berechtigt, die Annahme zu verweigern. Müll von außerhalb zur Deponie der Campinganlage zu bringen ist verboten.

Das Abstellen von Sperrmüll auf dem Campingplatz und Missbrauch der Müllbehälter sind strengstens untersagt. Es darf ausschließlich Hausmüll entsorgt werden, der während des Aufenthaltes auf dem Campingplatz entstanden ist. Dies gilt insbesondere für Inhaber eines Dauerstellplatzes. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

Fäkalien dürfen nur in der Chemo Entleerung entleert werden. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

10 Offenes Feuer/Grillen

Offene bodenberührende Feuer sind auf dem gesamten Campingplatz nicht gestattet. Das Betreiben zugelassener Holzkohlegrills mit einer Bodenfreiheit von ca. 40 cm ist unter Berücksichtigung des Brandschutzes gestattet. Ab Waldbrandstufe 4 ist auch das Grillen mit Holzkohle verboten. Beim Grillen mit Holzkohle achten Sie bitte darauf, dass kein Funkenflug entsteht. Halten Sie einen mit Wasser gefüllten Eimer in greifbarer Nähe bereit. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein unverzüglicher Platzverweis.

11 Baden

Das Baden im Plauer See erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Kinder bis einschließlich sieben Jahre ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

12 Boote

Boote sind anzumelden. Boote und Trailer dürfen nur auf die dafür ausgewiesenen Plätze abgestellt werden. Nicht angemeldete Boote und Trailer werden für den Eigentümer kostenpflichtig entfernt.

13 Haftungsvorschriften

Der Gast übernimmt die Haftung, insbesondere gegenüber Dritten

- bei nicht ordnungsgemäßen Stromanschlüssen
- bei Schäden durch die ihm gehörenden Gasanlagen bei Schäden an Gegenständen, Anlagen, Natur und Umwelt des Campingplatzes
- bei Verstopfung durch Entsorgung in Toiletten
- bei Schäden durch nicht sachgemäßen Gebrauch des Herdes, des Ofens und sonstiger elektrischer Geräte in den Mobilheimen.

Auch das Benutzen des Campingplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Gast verpflichtet sich, den Stellplatz, die dort vorhandenen Anschlüsse sowie die sanitären Einrichtungen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für die schuldhafte Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Unterkunftsräumen oder des Gebäudes sowie der zu der Unterkunft oder dem Gebäude gehörenden Anlagen ist der/die Mieterin ersatzpflichtig, wenn und soweit sie von ihm oder seinen Begleitpersonen oder Besucher schuldhaft verursacht worden ist. Auf dem Stellplatz entstandene Schäden hat der/die Mieter/in, soweit er nicht selbst zur Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Für die nicht durch rechtzeitige Anzeige verursachten Folgeschäden ist der/die Mieter/in ersatzpflichtig.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Campingplatzes Leisten GmbH & Co. KG und/oder seiner Mitarbeiter (nachfolgend Campingplatz) für anfängliche Sachmängel der Mietsache wird ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Gast (seine Angehörigen und Besucher) von der Campingverwaltung Schadensersatz nur dann verlangen, soweit dieser Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder die Campingverwaltung wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Im letztgenannten Fall ist die Schadensersatzhaftung der Campingverwaltung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Beispiele, für welche keine Haftung übernommen wird: Bei Stromausfällen, Sturm- und Wetterschäden, Hochwasser und Blitz bzw. Hagelschäden, bei Einbruch oder Diebstahl, beim Umstellen von Wohnwägen, um einer Gefahr vorzubeugen.

Der Campingbetrieb haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Betreiber des Campingplatzes nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

Für herabfallende Äste o. ä. haftet der Campingbetrieb nur im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Bei Schäden durch höhere Gewalt besteht kein Anspruch.

Bei Unfällen tritt eine Haftung des Campingplatzes nur dann ein, wenn ein Verschulden der Betriebsleitung oder des Campingplatzpersonals nachgewiesen werden kann. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, einschließlich Pkw, Mopeds, Motorräder, Zelten, Boote, Wohnwagen bzw. Wohnmobilen usw. wird nicht

übernommen. Das gilt außerdem für Schäden durch Dritte (Diebstahl, Vandalismus etc.) sowie höherer Gewalt (Gewitter und Wetter, Sturm, Hagel, Hochwasser etc.).

Jede Haftung für Personen oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden anderer Campinggäste entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen. Für Verluste von Geld und Wertsachen sowie anderer Gegenstände haftet der Campingplatz nicht. Ansprüche auf Eigentum können nicht geltend gemacht werden. Für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Platz ist der Besuchte in vollem Umfang für den Besucher verantwortlich. Es gilt der Grundsatz: Eltern haften für ihre Kinder.

Für Stromausfälle und deren Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.

Die Benutzung der Spielplätze und aller öffentlichen Einrichtung des Campingplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Anweisung der Platzleitung bzw. ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten. Sie sind in der Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder diese des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der hohen Ordnung und im Interesse der übrigen Gäste erforderlich erscheint.

14 Sonstiges

Verstöße gegen diese Campingordnung haben unmittelbare Platzverweisung zufolge. Die bislang erbrachten Mietzahlungen werden nicht erstattet.

Auf dem Campingplatz sind Lenkdrachen und Drohnen strikt verboten.

Jede Befestigung von Anzeigen an Gebäuden und Türen sind nicht gestattet (Anzeigetafeln benutzen).

Die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils neuesten Fassung ist Bestandteil dieser Platzordnung und somit zu beachten. Sie kann jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden.

B: Besondere Vorschriften für Dauercamper und Urlauber

1. Platzwart/Rezeptionspersonal

Den Anweisungen des Platzwartes und des Rezeptionspersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten; insbesondere beim Aufstellen von Wohnwägen, Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen und Zelten, sowie bei den Strom- und Wasseranschlüssen. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Platzwartes oder Rezeptionspersonals möglich. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein unverzüglicher Platzverweis.

2. Stellplatz /Aufstellen von Zelten und Wohnwagen u. a.

Der Standplatz ist die Fläche eines Campingplatzes, die zum Aufstellen eines Zelttes oder eines Wohnwagens und der dazu gehörenden Kraftfahrzeuge bestimmt ist. Die Standplätze sind mit Nummern gekennzeichnet.

Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedungen nicht errichtet werden. Schutzwände sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig, wenn sie nicht aus leicht entflammaren Material bestehen.

Untervermietungen der Standplätze sind grundsätzlich nicht gestattet.

3. Hunde, Katzen, Haustiere allgemein

Das Mitbringen von Hunden und Katzen bedarf der vorherigen Anzeige durch den Gast. Katzen und Hunde dürfen nicht die Sanitär- und Spielgebäude betreten. Der Gast, der das Tier mitgebracht hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelung eingehalten wird. Die von mitgebrachten Katzen und Hunden verursachte Schäden und Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Der Gast hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere auf dem eigenen Standplatz verbleiben.

Hunde und Katzen sind auf dem gesamten Gelände an der Leine (keine Langlaufleine) zu führen. Es wird darum gebeten, dass Hunde und Katzen außerhalb des Geländes ausgeführt werden. Sollte dennoch einmal eine Verschmutzung der Anlage durch den Hund oder die Katze passieren, ist diese umgehend zu beseitigen.

Die mitgebrachten Tiere dürfen fremde Personen weder belästigen noch stören. Zuwiderhandlung kann den Platzverweis des Tieres nach sich ziehen.

Die Regelungen des Gesetzes über das Halten von Hunden in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

4. Sanitäranlagen

Die sanitären Einrichtungen sind schonend, sauber, und ordnungsgemäß zu behandeln; Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich. Es ist untersagt, Warmwasser aus den Sanitärgebäuden zu holen. Kinder unter zehn Jahren dürfen nur in Begleitung der Eltern ins Sanitärgebäude. Bitte schonen Sie die Ressourcen und vermeiden sie Verschwendung von Wasser und Strom!

In Spülsteinen, Ausgussbecken und Toiletten dürfen Abfälle, Asche, schädliche oder gefährliche Flüssigkeiten, Kaffeesatz, Tampons, Binden und ähnliches nicht hineingeworfen oder gegossen werden. Treten wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmung Verstopfungen in den Abwasserrohren der Sanitärräume auf, so trägt der Verursacher die Kosten der Instandsetzung.

5. Abwaschraum

In beiden Sanitärgebäuden befindet sich jeweils eine separate Abwäsche. Bitte vermeiden Sie auch hier die Verschwendung von Wasser.

6. Schmutzwasserentsorgung

Das Ableiten jeglicher Abwässer in den Boden ist strengstens untersagt.

Abwasser/Chemietoiletten dürfen weder auf den Boden geleitet, noch in den Boden versickert werden. Das anfallende Abwasser ist in geeigneten, abgedeckten Behältern aufzufangen und nur in die dafür vorgesehenen Ausgussbecken an den Sanitärhäusern zu entleeren. Biologisch abbaubare Produkte sind zu bevorzugen.

C: Besonderer Teil für Dauercamper

1. Anreise

Melden Sie sich bei Ihrer Ankunft bitte gleich an der Rezeption. Melden Sie sich auch bitte dann an, wenn Sie den Platz nur kurzfristig besuchen möchten.

Alle Besucher müssen in jedem Fall im Büro angemeldet werden. Tagesgäste dürfen nur mit besonderer Genehmigung den Platz mit ihrem Fahrzeug befahren. Generell sind solche Fahrzeuge außerhalb des Platzes abzustellen.

Das Kfz ist auf dem gemieteten Stellplatz abzustellen. Der Platzwart und das Rezeptionspersonal ist jedoch berechtigt, das Abstellen des Kfz's auf der Parzelle zu untersagen soweit es die Sicht anderer Gäste stört oder anderweitig behindert. Pro Parzelle ist nur ein Pkw zulässig. Weitere Fahrzeuge sind außerhalb des Platzes abzustellen. Es ist nicht gestattet, auf Versorgungstreifen und Zuwegungen zu parken. Bei Verstößen behalten wir uns vor das Fahrzeug kostenpflichtig abzuschleppen.

2. Stellplatz/Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

Standplatz ist die Fläche eines Campingplatzes, die zum Aufstellen eines Zelttes oder eines Wohnwagens und der dazugehörenden Kraftfahrzeuge bestimmt ist. Die Standplätze sind mit Nummern gekennzeichnet.

Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedungen nicht errichtet werden. Schutzwände sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig, wenn sie nicht aus leicht entflammbarem Material bestehen.

Zelte und Wohnwagen und Vorzelte auf Standplätzen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit, Wohnwagen auf ihren Rädern von ihrem Standplatz entfernt werden können bzw. ortsveränderlich (Brandfall) sind und im Notfall zügig abgezogen werden können.

Untervermietungen der Stellplätze sind grundsätzlich nicht gestattet.

Abstände der Wohnwagen (auch Zweitwagen) voneinander müssen 3 m betragen. Lamellenzäune zur Abgrenzung der Stellfläche sind nicht erlaubt; derart vorhandene Zäune sind zu entfernen. Das Umgrenzen des Standplatzes mit Gräben oder Einfriedungen ist nicht erlaubt. Bitte achten Sie darauf, dass niemand durch Schnüre, Zeltpföcke, Stromkabel oder anderes Zubehör gefährdet oder belastigt wird.

Umfangreiche und geräuschintensive Baumaßnahmen sind nur zum Saisonstart (Aufbauphase) und zum Saisonende (Abbauphase) zulässig.

Die Pflege und Instandhaltung der Parzelle und der anteiligen Zufahrtswege ist Angelegenheit der/die jeweilige/n Mieter/in. Dies gilt insbesondere für das Zurückschneiden der Hecken und Bäume nach Vorgabe des Betreibers oder seiner Mitarbeiter. Vor jeder Abreise muss die vollständige Ordnung hergestellt werden. Bei Platzaufgabe ist der Stellplatz wieder vollständig zurückzubauen ordentlich zu hinterlassen. Dieses wird vor letztmalige Abreise durch unsere Mitarbeiter geprüft und abgenommen.

Eigenmächtige Weitergabe des Stellplatzes bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Campingverwaltung und ist nur zum Saisonende für die folgende Saison möglich. Ansonsten wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 € fällig. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht zulässig.

Die Parzelle muss ab Saisonende für unsere Mitarbeiter zugänglich sein. Pforte und Tore dürfen nicht abgeschlossen werden.

3. Stromversorgung

Die Entnahme von Strom aus den bereitgestellten Stromabnahmestellen ist nur nach Anmeldung bei der Platzverwaltung gestattet. Ab der Abnahmestelle ist der Gast für den Stromanschluss selbstverantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch falsche oder schadhafte Stromanlagen ab Stromverteileranlage entstehen. Es dürfen nur intakte CEE-Verlängerungskabel mit CEE-Stecker/Kopplung verwendet werden.

Der Stromverbrauch wird nach der derzeit gültigen Strompauschale berechnet. Für den Stromanschluss ist ein CEE-Stecker erforderlich. Für alle Schäden, die durch falsche oder schadhafte Stromanlagen ab Stromverteileranlage entstehen, haftet der Benutzer selbst gegenüber dem Besitzer und geschädigtem Dritten. Defekte Kabel sowie fehlerhafte Verlegung führen zur sofortigen Stromabschaltung durch die Platzverwaltung.

4. Beendigung des Mietverhältnisses

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich der/die Mieter/in bis zum Ende des Mietvertrages verpflichtet ist, die von ihm genutzte Stellfläche in einem ordnungsgemäßen, d. h. vollständig geräumten Zustand mit Entfernung aller Befestigungen, Fundamente, Einfriedungen, an die Betreiberin des Campingplatzes zu übergeben. Die Fläche des Stellplatzes wird durch den/die Mieter/in in einen ebenen Zustand gebracht und kahle Stellen werden mit Sport- und Spielrasen angesät. Dazu ist noch während der Vertragslaufzeit ein gemeinsamer Übergabetermin mit der Campingplatzverwaltung zu vereinbaren. Auch vom Vermieter im Einvernehmen übernommene Änderungen sind auf den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Ebenso entfernt er alle von ihm erstellte Auf- und Anbauten außerhalb seiner Parzelle es sei denn ein anderer Mieter übernimmt diese. Das ist dem Vermieter unbedingt anzuzeigen, um Rückfragen oder entstehende Kosten zu vermeiden.

Sollte der Platz bis zum Ablaufdatum des Mietvertrages noch nicht vollständig geräumt sein, wird dem/der Mieter/in eine Nachfrist von max. 14 Tagen gesetzt, für welche er die anteilig anfallenden Mietkosten zu entrichten hat (gemäß der zurzeit gültigen Kurz-Campingpreisliste).

Alle in dieser gestellten Nachfrist zurückgelassenen Sachen des/der Mieters/in gelten als aufgegeben und laufen automatisch in das Eigentum des Campingplatzverwalters über (§ 959 BGB). Der Vermieter ist berechtigt die zurückgelassenen Sachen auf Kosten des/der Mieters/in zu entfernen und zu entsorgen, um den Stellplatz entsprechend der Regelung in Absatz 1 wiederherzurichten.

5. Mietzins und zusätzliche Entgelte

Der Mietzins gemäß Rechnung für die Campingsaison der Dauercamper ist innerhalb wie in dem jährlichen Schreiben bekannt gegeben zu entrichten.

Der Strom wird nach Verbrauch abgerechnet. Die Stromkosten werden laut Zählerstand am Ende der Saison/Mietzeit abgerechnet und sind spätestens am letzten Tage der Saison zu zahlen.

Die genannten Zahlungsfristen sind verbindlich und Voraussetzung für die Einfahrt und Aufbaugenehmigung. Bei Nichtbezahlung erlischt der Anspruch auf den vereinbarten Dauercampingplatz nach einer Frist von zwei Wochen nach Fälligkeit der Beträge. Für zusätzliche Leistungen wie Parkplatz, Boots Liegeplatz etc. ist ein zusätzliches Entgelt entsprechend der gültigen Entgeltordnung zu entrichten.

D: Besonderer Teil Urlauber

1. Anmeldung/Buchung

Mit der Anmeldung/Buchung bietet der Urlauber den Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Der Mietvertrag kommt mit der schriftlichen Annahmestätigung/Buchungsbestätigung durch die Campingverwaltung zustande. Die Campingverwaltung behält sich das Recht vor, Buchungen gleichwertig zu ändern, wenn dieses aus besonderen Gründen erforderlich erscheint (z. B. Hochwasser, Dauerregen oder verpflichtende Änderungen durch eine Schutzverordnung).

Mit der Übersendung der Annahmestätigung/Buchungsbestätigung wird eine Anzahlung von 50 % des gesamten Mietpreises fällig. Sollte die Anzahlung auch nach der Zahlungserinnerung nicht erfolgen, wird der Standplatz von der Campingplatzverwaltung wieder freigegeben und die Buchung verfällt. Die Restzahlung der weiteren 50 % ist bis zur Anreise zu leisten.

2. Anreise

Melden Sie sich bei Ihrer Ankunft bitte gleich an der Rezeption und füllen Sie dort das Ihnen vorgelegte Anmeldeformular aus. Melden Sie sich auch bitte dann an, wenn Sie den Platz nur kurzfristig besuchen möchten.

Übernachtungsgäste werden eingechekkt und die benötigten Daten sowie das Kfz Kennzeichen in der EDV-Anlage hinterlegt. Die Zahlung der jeweiligen Gebühren erfolgt bei Ankunft.

- **Check-In Zeiten:** Ab 15:00 Uhr
- **Abreise:** Bis 11:00 Uhr

Das Kfz ist auf dem gemieteten Stellplatz abzustellen. Der Platzwart und das Rezeptionspersonal ist jedoch berechtigt, das Abstellen des Kfz's auf der Parzelle zu untersagen soweit es die Sicht anderer Gäste stört oder anderweitig behindert. Pro Parzelle ist nur ein Pkw zulässig. Weitere Fahrzeuge sind außerhalb des Geländes abzustellen. Es ist nicht gestattet, auf Versorgungstreifen und Zuwegungen zu parken. Bei Verstößen behalten wir uns vor das Fahrzeug kostenpflichtig abzuschleppen.

3. Stornokosten

Der Abschluss des Mietvertrages verpflichtet beide Vertragsparteien zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger kostenfreier Rücktritt seitens des/der Mieters/in von einer verbindlichen Buchung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Tritt der/die Mieter/in dennoch vom Vertrag zurück oder storniert diesen, ist er verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt oder vom Grund des Rücktritts bzw. der Stornierung den vereinbarten und betriebsüblichen Mietpreis zu zahlen.

Die Campingverwaltung muss sich jedoch ersparte Aufwendungen, um die sie sich nach Treu und Glauben zu bemühen hat, auf den Erfüllungsanspruch anrechnen lassen. Die Campingverwaltung hat diesen Entschädigungsanspruch in der nachfolgenden Höhe gestaffelt (jeweils in Prozent des vereinbarten Gesamtbetrages).

Wir erheben grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- €.

Zuzüglich 10% der Gesamtsumme bei einer Stornierung innerhalb von 6 Wochen vor Ihrem Reiseantritt.

Bei einer noch kurzfristigeren Stornierung innerhalb von 3 Wochen vor Ihrem Reiseantritt müssen wir Ihnen leider 20% der Gesamtsumme berechnen.

Die Campingverwaltung hat nach Treu und Glauben einen nicht in Anspruch genommenen Standplatz anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch ersparte auf die von ihr geltend gemachten Stornogebühren anrechnen lassen. Dem/der Mieter/in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Campingplatz kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Platzzuweisung

Das Rezeptionspersonal weist Ihnen eine Stellfläche und die Art der Aufstellung zu. Bitte halten Sie die vorgegebene Fläche mit Wohnwagen (Zelt usw.) und ein Auto ein. Ein Platzwechsel kann nur mit Einverständnis des Rezeptionspersonals erfolgen. Pro Stellplatz ist nur ein Wohnmobil bzw. Wohnwagen gestattet.

5. Kinder

Kinder unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines Gruppenleiters mit amtlichen Ausweis campen. Bei Kindern und Jugendlichen von 16-18 Jahren gilt die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Die Erlaubnis darf nicht älter als eine Woche sein.

6. Stellplatz/Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

Standplatz ist die Fläche eines Campingplatzes, die zum Aufstellen eines Zeltes oder eines Wohnwagens und der dazugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt ist. Der Platzwart und das Rezeptionspersonal ist jedoch berechtigt, das Abstellen des Kfz's auf der Parzelle zu untersagen soweit es die Sicht anderer Gäste stört oder anderweitig behindert.

Untervermietungen der Standplätze sind grundsätzlich nicht gestattet.

Abstände der Wohnwagen (auch Zweitwagen) voneinander müssen 3 m betragen. Lamellenzäune zur Abgrenzung der Stellfläche sind nicht erlaubt; derart vorhandene Zäune sind zu entfernen. Das Umgrenzen des Standplatzes mit Gräben oder Einfriedungen ist nicht erlaubt. Bitte achten Sie darauf, dass niemand durch Schnüre, Zeltpflocke, Stromkabel oder anderes Zubehör gefährdet oder belästigt wird.

7. Stromversorgung

Die Entnahme von Strom aus den bereitgestellten Stromabnahmestellen ist nur nach Anmeldung bei der Platzverwaltung gestattet. Ab der Abnahmestelle ist der Gast für den Stromanschluss selbstverantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch falsche oder schadhafte Stromanlagen ab Stromverteileranlage entstehen. Es dürfen nur intakte CEE-Verlängerungskabel mit CEE- Stecker/Kopplung verwendet werden.

Der Stromverbrauch wird nach der derzeit gültigen Strompauschale berechnet. Für den Stromanschluss ist ein CEE-Stecker erforderlich. Für alle Schäden, die durch falsche oder schadhafte Stromanlagen ab Stromverteileranlage entstehen, haftet der Benutzer selbst gegenüber dem Besitzer und geschädigtem Dritten. Defekte Kabel sowie fehlerhafte Verlegung führen zur sofortigen Stromabschaltung durch die Platzverwaltung.

E: Besonderer Teil Mobilheime

1 Anmeldung/Buchung

Mit der Anmeldung/Buchung bietet der Mobilheimgast den Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Der Mobilheim-Mietvertrag kommt mit der schriftlichen Annahmestätigung/Buchungsbestätigung durch die Campingplatzverwaltung zustande. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Buchungen gleichwertig zu ändern, wenn dieses aus besonderen Gründen erforderlich erscheint (z.B. Hochwasser, Dauerregen oder verpflichtende Änderungen durch eine Schutzverordnung).

Mit Übersendung der Annahmestätigung/Buchungsbestätigung wird eine Anzahlung von 50 % des gesamten Mietpreises fällig. Sollte die Anzahlung auch nach der Zahlungserinnerung nicht erfolgen, wird das Mobilheim vom Campingplatzbetreiber wieder freigegeben und die Buchung verfällt.

Die Restzahlung der weiteren 50 % ist bis 14 Tage vor Anreise zu leisten.

Eine Reservierung kann bis einen Monat vor Antritt storniert werden. Hierbei bleibt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200 Euro weiterhin bei dem Campingplatzbetreiber. Ab dem 30. Tag vor Anreise werden 50 % des Gesamtreisepreises in Rechnung gestellt. Bei einem Rücktritt/einer Stornierung bis zum 14. Tag vor Beginn der Mietzeit werden 75 % des Gesamtreisepreises berechnet. Bei späteren Absagen oder bei Nichterscheinen am Anreisetag werden die Kosten mit 90 % des Gesamtreisepreises berechnet.

Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Rezeption. Erforderliche Informationen erhält der Gast rechtzeitig vor der Anreise.

2. Kaution bei Mobilheimen

Bei Urlaubsantritt (Anreise) können wir eine Kaution i.H.v. 150,00 € erheben. Nach der Endabnahme des Mobilheims hat der Gast Anspruch auf die Rückzahlung der Kaution. Bei unüblicher Verschmutzung, bei Schäden oder bei fehlendem Inventar kann der Vermieter die komplette Kaution einbehalten und darüber hinaus eine Nachberechnung erstellen. Die Forderung ist in diesem Falle sofort fällig.

Während des Aufenthaltes obliegt dem Gast die laufende Reinigung. Bei Abreise ist zu beachten, dass das Mobilheim besenrein übergeben werden muss. Dies schließt ein: Fegen des Fußbodens, Abziehen der Betten, Entleerung des Kühlschranks sowie Entsorgung des Abfalls, Abwaschen des benutzten Geschirrs, Besteck usw., Reinigung des Herdes und des Ofens.

3. An- und Abreise

Das Mobilheim steht dem Campinggast am Anreisetag ab 15:00 Uhr zur Verfügung. Eine Anreise ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten Montag bis Sonntag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich.

Melden Sie sich bei Ihrer Ankunft bitte gleich an der Rezeption und füllen Sie dort das Ihnen vorgelegte Anmeldeformular aus. Melden Sie sich auch bitte dann an, wenn Sie das Mobilheim nur kurzfristig besuchen möchten.

Das Mobilheim besteht aus 2 Schlafzimmern, Bad mit Toilette, und einer Terrasse. Es ist versehen mit einem Flachbildfernseher. Es ist grundsätzlich für vier Personen ausgestattet. Haustiere sind grundsätzlich nicht erlaubt. Bettwäsche und Handtücher sind selbstständig mitzubringen, können jedoch auch dazu gebucht werden.

Eine Abweichung der Anreisezeit bedarf einer telefonischen Absprache.

Das Mietobjekt ist am Abreisetag bis 10:00 Uhr in einem einwandfreien Zustand zu verlassen. Eine spätere Abreise muss die Campingplatzverwaltung genehmigen. Sollte sich die Abreise wesentlich verzögern verständigen Sie uns bitte.

Erfolgt keine Benachrichtigung, können wir das Mobilheim nur bis 20:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages für Sie freihalten und werden es dann entschädigungslos anderweitig vergeben. Bei eigener oder durch Platzverweis vorzeitiger Abreise wird der komplette Mietpreis erhoben.

4. Übergabe

Bei Übergabe wird der mangelfreie Zustand des Mobilheimes vom Gast geprüft.

In jedem Fall müssen die Betten mit eigens mitgebrachter Bettwäsche **vor** Nutzung bezogen sein.

Es ist nicht erlaubt, auf der Fläche, auf der sich das Mobilheim befindet, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen. Der Pkw ist auf der zugewiesenen Parkfläche zu parken und darf die Rasenfläche auch zum Be- und Entladen nicht befahren.

Die Endreinigung des Mobilheims wird durch die Campingplatzverwaltung vorgenommen. Die Endreinigung umfasst nicht das Reinigen von Geschirr, Besteck, Töpfen, die Reinigung von groben Verschmutzungen des Backofens, des Küchenherdes sowie die Müllentleerung; sofern erforderlich hat der Gast diese Reinigungsarbeiten durchzuführen. Unterlässt er dies, so werden diese Reinigungsarbeiten dem Gast gemäß Preisliste in Rechnung gestellt

Bei Rückgabe des Mobilheims sind die Schlüssel der Campingplatzverwaltung zu übergeben.

Verluste und Beschädigungen werden dem Gast in Rechnung gestellt.

Das Mitbringen von Haustieren ist in den Mobilheimen grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns ausdrücklich vor das Mobilheim aufgrund der Nutzung der Mobilheime von Allergikern komplett und umfassend zu reinigen und Ihnen die diesbezüglichen Kosten aufzugeben.

5. Nutzung des Mobilheims

Das Mobilheim darf maximal durch die 4 Personen genutzt werden, die sich dafür angemeldet haben. Die reservierende Person ist persönlich für alle Verpflichtungen haftbar, die sich aus der Reservierung bzw. dem Aufenthalt ergeben, sowohl für sich selbst als auch für alle angemeldeten (dritten) Personen. Es obliegt dem Gast selbst, den Inhaber des Campingplatzes auf Mängel und Defekte des Inventars vor Benutzung des Mietobjektes aufmerksam zu machen.

6. Pflichten

Der Mobilheimgast ist allgemein zum Wohlverhalten, Einhaltung der Sauberkeit des Platzes, Beachtung der Ruhezeiten und zur Vermeidung von ruhestörendem Lärm verpflichtet. Näheres hierzu regelt die obige Campingordnung, welche in ihrer aktuellen Fassung Vertragsbestandteil ist.

Der Campinggast darf das Mobilheim maximal mit der Personenzahl benutzen, die er hierfür angemeldet hat. Er haftet persönlich für alle Verpflichtungen, die aus dem Abschluss des Mobilheimvertrages bzw. dem Aufenthalt auf dem Campingplatz folgen, dies auch für die von ihm angemeldeten dritten Personen.

7. Hausrecht

Die Campingplatzverwaltung hat das Hausrecht. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall sofort Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern (auch wenn eine vorherige Anmeldung vorliegt) oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies bei Verstößen gegen die Campingplatzordnung oder im Interesse der anderen Campinggäste erforderlich erscheint. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Gruppenleiters mit amtlichem Ausweis das Mobilheim nutzen.

8. Rücktritt

Der Mobilheimgast kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Campingplatzhhaber dessen Rücktritt erklären. Entscheidend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Campingverwaltung. Tritt der Mobilheimgast von dem Campingvertrag zurück, kann der Campingplatzbetreiber folgende angemessene Entschädigung verlangen (siehe oben. Ziffer 1 c).

9. Rücktritt durch die Campingplatzverwaltung

Die Campingplatzverwaltung kann von dem Mobilheim-Mietvertrag vor Vertragsbeginn zurücktreten. Wenn das Mobilheim nach Vertragsabschluss infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Falle werden dem Mobilheimgast alle gezahlten Beträge zurückerstattet; weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. In diesem Fall verpflichtet sich die Campingplatzverwaltung den Mobilheimgast unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Mietobjektes zu informieren. Ferner ist der Campingplatzverwaltung berechtigt, den Campingvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, wenn der Mobilheimgast durch sein Verhalten andere gefährdet, nachhaltig stört, das Mobilheim vertragswidrig nutzt oder sich sonst vertragswidrig verhält. In diesem Fall hat der Mobilheimgast den gesamten mit der Campingplatzverwaltung vereinbarten Mietpreis zu entrichten.

Die Campingplatzverwaltung kann von dem Mobilheim-Mietvertrag vor Vertragsbeginn zurücktreten, wenn das Mobilheim nach Vertragsabschluss infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

10. Reklamationen

Etwaige Beanstandungen hinsichtlich des Mobilheims sind seitens des Mobilheimgastes unverzüglich der Campingplatzverwaltung zu melden. Die Geltendmachung von Mängeln ist ausgeschlossen, wenn diese nicht wenigstens während des Aufenthaltes des Mobilheimgastes unmittelbar der Campingplatzverwaltung angezeigt worden sind. Dieser ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen.

Plau am See

Campingplatz Leisten GmbH & Co. KG